Musterartikel

Golfzone

August 2021 (Version 1.0)

**Kontext und Zweck**

Die Golfanlagen werden im Koordinationsblatt B.5 «Golfplätze» des kantonalen Richtplans (kRP) behandelt. Gemäss den Vorgaben aus dem kRP sind für Golfplätze entsprechende Zonen im Zonennutzungsplan (ZNP) auszuscheiden. Dabei handelt es sich um Zonen im Sinne von Artikel 18 RPG und Artikel 25 kRPG. Für Golfplätze mit 9 Löchern oder mehr ist zudem ein Detailnutzungsplan (DNP) erforderlich. Im DNP werden die verschiedenen Bereiche wie die Fairways, Greens, Roughs, betriebsbedingte Bauten (Restaurant, Depot, Umkleidekabinen …) sowie die Parkierung festgelegt. Der nachfolgende Musterartikel berücksichtigt die Vorgaben aus der kantonalen Richtplanung. Für bereits bestehende Golfplätze ist die Erarbeitung eines DNP nicht erforderlich.

Golfplätze mit neun oder mehr Löchern haben erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und bedürfen deshalb einer Grundlage im kRP. Die einzuhaltenden Bedingungen für die Zuweisung eines Golfprojekts in die Kategorie "Festsetzung" des kRP sind im Koordinationsblatt B.5 aufgelistet. Gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) ist für Golfplätze mit neun oder mehr Löchern ebenfalls ein Umweltverträglichkeitsbericht zu erstellen.

Werden bei einer Erweiterung oder Neuerstellung eines Golfplatzes schutzwürdige Lebensräume beeinträchtigt, so sind gemäss Artikel 18 Absatz 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) Massnahmen für deren bestmöglichen Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen. Diese Massnahmen sind zu analysieren und in den DNP zu integrieren.

**Vorschlag für einen Musterartikel (Aufbau) im BZR**

*(In grün = von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Golfzone (bestehend)

1. Zweck:

Diese Zone ist für den Golfsport vorgesehen. Sie umfasst die notwendigen Flächen für die Ausübung des Golfsports (Tees, Fairways, Greens, Roughs, …) sowie die betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen (Restaurant, Depot, Umkleidekabinen, technische Lokale, …).

1. Qualität uns Integration :
2. Terrainveränderungen, Be- und Entwässerungen sowie andere Einrichtungen sind auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
3. Die Anlagen sind so zu gestalten, dass die Fruchtfolgeflächen (FFF), die Biodiversität und der natürliche Charakter des Geländes so weit wie möglich erhalten bleibt.
4. Betriebsgebäude und andere Infrastrukturen (z.B. Parkplätze) sind an einem Ort zu konzentrieren.
5. Andere Vorschriften :
6. Pro Golfplatz ist nur ein Restaurant zulässig. Hotels und andere Beherbergungseinrichtungen sind nicht erlaubt.
7. Im Falle der Betriebsaufgabe des Golfplatzes oder eines Bedarfs in einem Krisenfall kann der Golfplatz für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.
8. Bewilligungskompetenz :

Die zuständige Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde ist die Kantonale Baukommission (KBK).

1. Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) :

Die Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Artikel 43 LSV ist III (ES III).

Art. xx Golfzone mit Detailnutzungsplanpflicht

1. Die Anordnung der Bauten und Installationen (Tees, Fairways, Greens, Roughs, Betriebsgebäude, Restaurant, Erschliessung, Parkierung, …), sowie die Gestaltungsmassnahmen werden in einem Detailnutzungsplan (DNP) geregelt, dessen Perimeter auf dem Zonennutzungsplan (ZNP) eingezeichnet ist.
2. Im DNP-Reglement werden die Vorschriften zum DNP festgelegt.

# Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| August 2021 | Ausgangsversion |
| Dezember 2022 | Redaktionelle Korrektur |